

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber den Subunternehmern

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenbedingungen für die Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Montageservice Weishaupt, Herrn Martin Weishaupt, Falkenweg 54, 76199 Karlsruhe (im Folgenden: Montageservice Weishaupt) und den beauftragten Subunternehmern (im Folgenden: Unternehmer). Wenn bei der Erteilung von Einzelaufträgen nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für die Einzelaufträge.
- (2) Montageservice Weishaupt vermittelt an Kunden für alle im Rahmen der Renovierung von Wohnungen durchzuführenden Arbeiten mit Ausnahme von Bodenbelagsarbeiten und Montagearbeiten, die Montageservice Weishaupt selbst durchführt, die erforderliche Anzahl von Unternehmern.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Rechte und Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat im Rahmen der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben Gestaltungsfreiheit und ist hinsichtlich der Annahme von Einzelaufträgen ungebunden.
- (2) Der Unternehmer ist nicht an feste Arbeitszeiten gebunden, er ist aber verpflichtet, bei Annahme des Auftrages den Anweisungen des Kunden von Montageservice Weishaupt Folge zu leisten und die vom Kunden gewünschten Termine einzuhalten.

§ 3 Vertragsstrafe bei Schlechterfüllung durch den Unternehmer

Der Unternehmer verpflichtet sich, für den Fall einer vertragswidrigen Schlechterfüllung des vermittelten Einzelauftrags, an Montageservice Weishaupt eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 0,2 % des Auftragswertes für jeden Arbeitstag der Schlechterfüllung bis zur Höhe von im Ganzen 5 % des Auftragswertes zu bezahlen. Der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet den weiteren nachgewiesenen Schaden von Montageservice Weishaupt zu ersetzen. Montageservice Weishaupt ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Montageservice Weishaupt verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab der vertragswidrigen Schlechterfüllung des Unternehmers gegenüber diesem zu erklären.

§ 4 Verjährung

Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung im Verhältnis zwischen Montageservice Weishaupt und Unternehmer beginnt jedoch nicht bevor die Verjährung im Verhältnis zwischen Kunde und Montageservice Weishaupt eingetreten ist.

§ 4 Unanwendbarkeit der VOB/B

Zwischen dem Unternehmer und Montageservice Weishaupt finden die in der VOB/B enthaltenen Regelungen keine Anwendung.